

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

[Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt §. 23. besonderen Gesetzen vorbehalten. †

Siebente Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 14. April 1856 bestimmt:

Artikel 1.

Die Artikel 42. und 114. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. sind aufgehoben.

Artikel 2.

An Stelle des Artikels 42. treten folgende Bestimmungen:

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Waaggabe der ergangenen besonderen Gesetze:

- 1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Titel VI. der Verfassungsurkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
- 2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbands-, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herkommenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Titel III.

Vom Könige.

Artikel 43.

Die Person des Königs ist unverleßlich.

Artikel 44.

Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der